

Kollegium und Vorstand der Michael Bauer Schule haben Regelungen formuliert, die das

ZUSAMMENLEBEN VON LEHRERN, SCHÜLERN UND ELTERN

im Schulalltag beschreiben und die als **Schulordnung** im Sinne von Punkt 10 des Schulvertrages gelten. Eine schriftliche Fixierung wird als notwendig erachtet, um allen Gliedern der Schulgemeinschaft eine gemeinsame Kenntnis der getroffenen Regeln zu geben.

Der Unterricht in den unteren Klassen der Waldorfschule ist gegründet auf die natürliche Autorität des Lehrers (Rudolf Steiner: "Die Erziehung des Kindes vom Gesichtspunkt der Geisteswissenschaft"). Das Schulleben verläuft nach bestimmten Regelungen, die von den Lehrern gegeben werden. Von den Eltern wird erwartet, dass sie diese Regelungen unterstützen oder dass sie sich bei Meinungsverschiedenheiten mit dem betreffenden Lehrer in Verbindung setzen. Von den Schülern wird erwartet, dass sie den Lehrern folgen.

Mit dem Aufsteigen in die Oberstufe lernt der Schüler schrittweise eigenverantwortlich zu handeln.

Es wird von ihm erwartet, dass er mit dem Heranwachsen sein Verhalten immer mehr so ausrichtet, dass er Vorbild für die kleineren Schüler sein kann. Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern ihre Kinder auf diesem Weg fürsorglich begleiten und weiterhin mit dem Kollegium engen Kontakt pflegen, auch nach der Volljährigkeit des Schülers.

Es ist das Anliegen der Schule, Schüler auch nach Ablauf der allgemeinen Schulpflicht, d.h. nach der neunten Klasse bis zur zwölften Klasse bzw. zur Reifeprüfung zu führen. Das ist aber nicht möglich bei Schülern, die nicht von sich aus auch mitarbeiten wollen. Mit der Volljährigkeit erlangt der Schüler nach geltendem Recht die Möglichkeit, über seinen Verbleib an der Schule selbst zu entscheiden.

Wir bitten Sie, den nachstehenden allgemeinen Regelungen zuzustimmen, damit ein gedeihliches Zusammenwirken in der Schule ermöglicht wird.

1. **Unterricht**

Die Anordnung des Unterrichts in Stundenplänen, Epochenplänen und sonstigen schulischen Veranstaltungen folgt dem Gesamtlehrplan der Waldorfschulen. Eltern, die für ihre Kinder die Waldorfschule wählen, stimmen damit einer verbindlichen Teilnahme an allen gebotenen Unterrichtsveranstaltungen zu. Volljährige Schüler gehen dieselbe Verpflichtung ein.

2. **Anwesenheit**

Zu einem ordnungsgemäßen Unterricht gehört Pünktlichkeit, sowohl beim morgendlichen Beginn als auch zu Beginn der einzelnen Fachstunden.

Die große Pause und die Pause nach der zweiten Fachstunde dienen der Erholung; die Schüler gehen bei geeignetem Wetter auf den Hof.

Während der Unterrichtszeit darf das Schulgebäude nur mit Zustimmung eines Lehrers verlassen werden.

3. **Beurlaubung**

Nur in begründeten wichtigen Fällen können die Eltern oder volljährige Schüler mit dem Klassenlehrer oder dem Tutor eine Befreiung von einzelnen Fächern oder eine Beurlaubung von bestimmten Schulveranstaltungen im voraus vereinbaren.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien bzw. schulfreien Tagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Lehrerkonferenz am Donnerstag und müssen rechtzeitig vorher schriftlich beantragt werden.

4. **Versäumnisse**

Kann ein Schüler krankheitshalber oder aus sonstigem wichtigen Grund am Unterricht nicht teilnehmen, so sollte der Klassenlehrer oder Tutor unverzüglich informiert werden. Spätestens am Tage nach dem Ende der Fehlzeit wird der Schule von den Eltern oder den volljährigen Schülern Dauer und Grund des Fehlens schriftlich mitgeteilt.

5. **Rauchfreiheit**

In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen darf nicht geraucht werden. Abweichend davon kann die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums für volljährige Schüler ab Klasse 11 sowie für Lehrer eine Raucherzone im Schulgelände jeweils für ein Schuljahr zulassen. Dafür gilt eine Raucherregelung, die Bestandteil der Schulordnung ist.

6. Suchtmittel

Als Suchtmittel betrachten wir in diesem Zusammenhang *unabhängig vom Gesichtspunkt der Legalität*: Alkohol, Haschisch, Marihuana, Ecstasy und andere Designer-Drogen, Heroin, Kokain, Psychostimulantien (LSD, Speed, etc.), Beruhigungsmittel. Für den Nikotinkonsum gilt die Raucherregelung als gültiger Bestandteil von Punkt 5 der gültigen Schulordnung.

Der Konsum der im ersten Absatz genannten Suchtmittel während der Schulzeit, auf dem Schulgelände bzw. bei Schulveranstaltungen jeglicher Art (auch außerhalb, z.B. bei Klassenfahrten, Freizeiten und Praktika) ist verboten. Das Gleiche gilt für Weitergabe oder Handel.

7. Handy-Regelung

Elektronische Geräte der Medien-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik wie z.B. MP3-Player (iPod), PlayStation Portable (PSP), Handys usw. dürfen im Schulhaus und auf dem Schulgelände nicht eingeschaltet sein und auch nicht benutzt werden. Offen getragene Geräte werden wie eingeschaltete behandelt. Das gilt auch für Zubehör (z.B. Kopfhörer). Die Benutzung von Handys ist in dringenden Fällen nur nach Absprache mit einem Lehrer bzw. Erzieher gestattet.

Bei Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät eingezogen und am nächsten Tag gegen Vorlage einer Rückmeldung der Eltern wieder zurückgegeben.

Die Regelung gilt auch für schulische Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit (Klassenspielproben, Circus-AG, Aufführungen usw.).

8. Abmahnungen und Schulausschluss

Verstoßen Schüler in gravierender Weise gegen die Schulordnung, kommt das Mittel der Abmahnung in Betracht. Mehrere Abmahnungen können einen Schulausschluss nach sich ziehen. Das Verfahren ist in der Anlage zu Punkt 8. geschildert.

9. Unfälle

Die Schüler sind über die gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch versichert. Nicht versichert sind Unfälle außerhalb des Schulgeländes, wenn es der Schüler unberechtigt verlässt oder bei Umwegen, die mit dem Heimweg in keiner Verbindung stehen. Bei einem Schul- oder Wegeunfall ist der Klassenlehrer oder Tutor umgehend zu benachrichtigen. Einem behandelnden Arzt ist mitzuteilen, dass es sich um einen Schulunfall handelt.

10. Haftung

Alle Lehrer und Schüler sind durch den Schulträger haftpflichtversichert für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Dritten zugefügt werden. Nicht versichert sind jedoch Diebstähle oder Schäden an Garderoben und Fahrrädern oder Schäden, die Schüler sich gegenseitig zufügen.

11. Beschädigung

Die Schule und ihre Einrichtung ist Eigentum des Schulvereins und damit indirekt aller Eltern. Mutwillige oder absichtliche Beschädigungen oder Zerstörungen schaden der ganzen Schulgemeinschaft. Sie müssen daher vom Verursacher bezahlt werden.

12. Anfahrten

Die Schule liegt in einem reinen Wohngebiet. Alle An- und Abfahrten mit Kraftfahrzeugen belästigen die Anwohner des Österfeldes. Um größte Rücksichtnahme wird daher gebeten.

Auf den Schulhöfen incl. der Zufahrtswege ist von Fahrrädern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln (z.B. Tretroller, Skateboards) abzustiegen. An- und Abfahrten von und zu den Fahrradständen auf dem großen Schulhof sind nur über den Hohlweg/die Rampe erlaubt.

Die An- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen auf die und von den Schulhöfen ist nur mit Schrittempo und während der Schulzeit grundsätzlich erst ab 16 Uhr erlaubt.

Anlage zu Punkt 5. : Raucherregelung

Anlage zu Punkt 8. : Verfahren bei Abmahnung und Schulausschluss

ANLAGE zu Punkt 5. der Schulordnung

Raucherregelung

- Bestandteil der gültigen Schulordnung -

1. Rauchfreiheit und Ausnahmen
In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen darf nicht geraucht werden.

Abweichend davon kann die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums für volljährige Schüler ab Klasse 11 sowie für Lehrer eine Raucherzone im Schulgelände jeweils für ein Schuljahr zulassen. Dafür gilt eine Raucherregelung, die Bestandteil der Schulordnung ist.
2. Raucherzone
Raucherzone ist der Platz hinter dem Turnhallegebäude ausschließlich in dem markierten Bereich.
3. Sauberkeit der Raucherzone
Alle Benutzer der Raucherzone verpflichten sich, sämtliche Abfälle (insbesondere Kippen, Schachteln) in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu tun und diese täglich an den dafür vorgesehenen Stellen zu entleeren.

Ohne Abfallbehälter ist das Rauchen auch in der Raucherzone grundsätzlich verboten.

Ein Mitglied der Schulführungskonferenz sorgt für die Sauberkeit des Raucherplatzes.
4. Rauchen auf Klassenfahrten
Auf Klassenfahrten gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Die Ausnahmen werden von den durchführenden Lehrern mit den Schülern ab der 11. Klasse gesondert vereinbart.
5. Das Rauchverbot gilt auch für Besucher von öffentlichen Veranstaltungen an der Schule.

Von SFK und Vorstand am 4.10. und 15.10.07 beschlossen

ANLAGE zu Punkt 8. der Schulordnung

Verfahrensweise bei Abmahnungen und Schulausschluss von Oberstufenschülern

- Bestandteil der gültigen Schulordnung

Übertreten Schüler die Schulordnung, so wird zuerst das Gespräch gesucht. Führen Gespräche und weitere Schritte – wie z. B. Beurlaubung vom Unterricht – nicht zu einer Verhaltensänderung des Schülers, kommt das Mittel der Abmahnung in Betracht. Es steht in der Verantwortung jeder Lehrkraft (Tutor, Klassenkollegium), im Blick auf den Schüler und die Situation zu veranlassen, dass eine Abmahnung ausgesprochen wird.

Bei Beurlaubungen vom Unterricht und Abmahnungen werden der Schüler und seine Eltern zum Gespräch gebeten und der Schüler ist aufgefordert, selbst Vorschläge zur Überwindung des Problems zu machen. Erst wenn sich die beiden Seiten geeinigt haben, kann der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

Bei tiefgreifenden Verständigungsschwierigkeiten empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig den **Vertrauenkreis** einzuschalten.

1. Erste Abmahnung

Diese muss den Hinweis darauf enthalten, dass der Schüler seinen Verbleib an der Schule in Frage stellt, wenn er sein Verhalten nicht ändert. Ein Protokoll des anschließenden persönlichen Gesprächs mit dem Angebot des Schülers wird in der Schülerakte abgelegt.

Die erste Abmahnung ist verbunden mit einem persönlichen Gespräch.

Verantwortlich: Klassenkollegium, Tutor

2. Zweite Abmahnung

Diese muss auf die erste Abmahnung bzw. das folgende Gespräch Bezug nehmen und feststellen, dass keine genügende Verbesserung eingetreten ist. Sie muss darauf hinweisen, dass bei fortgesetztem Fehlverhalten über einen Schulausschluss entschieden wird, ohne dass weitere Abmahnungen erfolgen.

Die zweite Abmahnung ist verbunden mit:

- einem Gespräch mit Eltern und Schüler (Vorschläge des Schülers, Protokoll zur Schülerakte)
- Information des Vorstandes
- Information der Allgemeinen Konferenz

Verantwortlich: Klassenkollegium, Tutor

3. Entscheidung über einen möglichen Schulausschluss bei fortgesetztem Fehlverhalten

- 3.1 Gespräch mit dem Schüler und den Eltern. Diesen muss mitgeteilt werden, dass jetzt über einen Schulausschluss entschieden wird.
- 3.2 Darstellung und Beratung des Falles in der Schulführungskonferenz
- 3.3 Entscheidung durch das Klassenkollegium im Auftrag der Schulführungskonferenz
- 3.4 Information der Allgemeinen Konferenz

Bei den Schritten 3.1 bis 3.3 muss ein Vorstandsmitglied (Lehrkraft oder Elternteil) beteiligt sein, das den Vorstand informiert und dort die Kollegiumsentscheidung transparent macht.

Verantwortlich: Klassenkollegium, Tutor, Vorstand

4. Abmahnungen in der Mittelstufe

Ob eine Abmahnung aus der Klassenlehrerzeit ihre Gültigkeit behält, entscheidet das Klassenlehrerkollegium aufgrund des Verhaltens des Schülers während der Bewährungszeit in der 9.Klasse.

5. In einem besonders gravierenden Fall ist es möglich, ohne dieses Verfahren sofort über den Schulausschluss zu entscheiden (siehe Schulvertrag, Ziffer 7).